

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 18. Dezember 2001  
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-253  
Telefax: 0511/1241-266  
Auskunft erteilt: Herr Wülfing  
E-Mail: Hardo.Wuelfing@evlka.de  
Az.: 7020 III 10, 24 R 494

### Rundverfügung K9/2001

#### **Änderung der §§ 26 und 28 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung - DBKonfHOK - vom 4. Juli 2001 (KABl. S. 130);**

hier: Kassenanordnungen aufgrund von Jahresschlussaufstellungen für Personalaufwendungen entfallen

Sehr geehrte Damen und Herren,

automatisierte Zahlungsverfahren dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn sie dokumentiert, geprüft und freigegeben worden sind, wie das z.B. beim Personalabrechnungsverfahren KIDICAP der Fall ist. Hier ist es daher nicht erforderlich, die den einzelnen Kostenstellen zuzuordnenden Jahressummen rechnerisch sowie sachlich richtig festzustellen (§ 41 DBKonfHOK).

Wir haben deshalb auch davon Abstand genommen, am Schluss eines jeweiligen Haushaltsjahres eine Kassenanordnung vorzuschreiben. Die bisher üblichen Jahresschlussaufstellungen für Personalaufwendungen, die zu Anordnungszwecken benutzt worden sind, entfallen daher.

Das Augenmerk muss vielmehr auf die Eingabe der jeweiligen Daten gerichtet werden. Die §§ 26 und 28 DBKonfHOK haben wir deshalb geändert. Danach gelten die folgenden Regelungen:

Die Personalstelle erstellt künftig für jeden Personalfall eine Daueranordnung gemäß anliegendem Muster. Eine weitere Ausfertigung leitet sie der Kasse zu. Die Daueranordnung ist zur Personal- oder entsprechenden Personalbeiate zu nehmen.

Die datenverarbeitende Stelle erstellt einen fortlaufend nummerierten Ausdruck (z.B. Eingabeprotokoll bei KIDICAP) über die Aufnahme und Änderung der eingegebenen und tatsächlich verarbeiteten Daten. Der Personalsachbearbeiter oder die Personalsachbearbeiterin und ein weiterer Mitarbeiter oder weitere Mitarbeiterin des Kirchenkreisamtes bescheinigen auf diesem Protokoll, dass die eingegebenen Daten vollständig und richtig sind, soweit nicht die datenverarbeitende Stelle selbst zuständig ist.

Die nach Abschluss des Haushaltsjahres zu erstellenden Lohnkonten (wie z.B. bei KIDICAP) dürfen wegen des Datenschutzes nicht der Jahresrechnung beigelegt werden. Sie sind ebenfalls zur Personal- oder Personalbeiate zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlage  
(ist nicht beigelegt)